



1. Ausfertigung

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Richtlinie

über Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei Jugendhilfen in stationären Einrichtungen

(RL WJH)

vom 19.05.2021

Auf der Grundlage Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020 I 960 des Gesetzes vom 22. Mai 2020 (BGBl. I S. 960) wird folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Voraussetzungen	1
2. Grundlagen des Verwaltungshandelns	2
3. Finanzielle Leistungen bei Unterbringung in einer Einrichtung	2 - 6
4. Finanzielle Leistungen für weitere Hilfen	6 - 7
5. Finanzielle Leistungen bei Inobhutnahme	7 - 8
6. Grundsätzliches	8
7. Inkrafttreten	9

1. Voraussetzungen

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erbringt einzelfallbezogene finanzielle Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige auf der Grundlage von

- § 13/3 SGB VIII - Unterbringung während schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen
- § 19 SGB VIII - gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder
- §§ 39/42 SGB VIII - Leistungen zum Unterhalt
- § 40 SGB VIII - Krankenhilfe

2. Grundlagen des Verwaltungshandelns

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz
 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)
 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe
 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 Beschlüsse der Entgeltkommission im Freistaat Sachsen
 Beschlüsse des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses
 Richtlinien und Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes
 Interne Verfahrens- und Arbeitsanweisungen des Jugendamtes

3. Finanzielle Leistungen bei der Unterbringung in einer Einrichtung

3.1. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

Die Hilfe wird entsprechend dem individuellen Bedarf in geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die laufenden Leistungen werden in Höhe des gemäß § 78a - § 78f SGB VIII verhandelten Entgeltes für die Einrichtung getragen.

Nicht mit dem Entgelt abgegoltene Leistungen werden wie folgt gewährt:

➤ ohne Antragstellung

Taschengeld	monatlich	Landesregelung	
Bekleidungsgeld	monatlich	35 EUR	
Klassenfahrten		tatsächlicher Bedarf	- Abrechnung anhand Belege
Fahrtkosten zu Bezugspersonen	entsprechend Hilfeplan	lt. Tarif	- Abrechnung anhand Belege

➤ mit Antragstellung bei notwendigem Bedarf

Erstausstattung	einmalig	bis 150 EUR	- nach Prüfung des ASD - Vorlage Liste der vorhandenen Bekleidung - Vorlage Liste der benötigten Kleidung
Einmalige persönliche Anlässe (Geburt, Taufe, Schulanfang, Konfirmation etc.)	einmalig	bis 180 EUR	
Schulgeld		tatsächlicher Bedarf	- nach Einzelfallprüfung
Gründung eines eigenen Hausstandes	einmalig	bis 500 EUR	- nach Vorlage des Mietvertrages - Abrechnung anhand Belege
Brille	jährlich	bis 50 EUR	- Abrechnung anhand Belege
Motivationsprämie	monatlich	50 EUR	- bei vollständiger Überleitung der Bezüge - bei vollständiger Anwesenheit mit Vorlage des Nachweises

Weitere Leistungen werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag ohne Antragstellung finanziert:

Pauschalbetrag	monatlich	35,00 EUR
----------------	-----------	-----------

Folgende Leistungen sind mit dem Pauschalbetrag abgegolten:

- Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe,
- Urlaubs- und Ferienreise,
- Lehr- und Lernmittel,
- Hobby/Freizeit,
- Personalausweis/Reisepass

Der Elternbeitrag für die Vormittagsbetreuung in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten werden für maximal 6 Stunden/Tag übernommen, sofern sie nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind und im Hilfeplan die Betreuung festgeschrieben ist. Bei Ausbildung des Elternteils im § 19 SGB VIII können im Bedarfsfall auch mehr als 6 Stunden Betreuung übernommen werden.

Bei Beurlaubung eines Kindes/Jugendlichen zu seinen Eltern/sonstigen Bezugspersonen wird das Verpflegungsgeld entsprechend der Landesregelung übernommen. An- und Abreise gelten als ein Tag. Die Auszahlung erfolgt über die Jugendhilfeeinrichtung. Bei einer Beurlaubung von mehr als 14 Tagen wird das Verpflegungsgeld vom ersten Tag an durch das Jugendamt nach Vorlage des Urlaubsscheins ausgezahlt.

Bei Beurlaubung eines Kindes/Jugendlichen in seine ehemalige Pflegefamilie wird ein Pauschalbetrag für Sachaufwendungen von 20,00 €/Tag übernommen. Im Betrag ist das Verpflegungsgeld enthalten. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Auszahlung erfolgt über die Jugendhilfeeinrichtung.

3.2. 5-Tage-Gruppe (§ 34 SGB VIII)

➤ ohne Antragstellung

Taschengeld	monatlich	5/7 der Landesregelung	- aufgerundet auf volle Euro
Bekleidungsgeld	monatlich	25 EUR	
Klassenfahrten		tatsächlicher Bedarf	- Abrechnung anhand Belege
Fahrtkosten zu Bezugspersonen	entsprechend Hilfeplan	lt. Tarif	- Abrechnung anhand Belege

➤ mit Antragstellung bei notwendigem Bedarf

Erstausstattung	einmalig	bis 100 EUR	- nach Prüfung des ASD - Vorlage Liste der vorhandenen Bekleidung - Vorlage Liste der benötigten Kleidung
Einmalige persönliche Anlässe (Geburt, Taufe, Schulanfang, Konfirmation etc.)	einmalig	bis 130 EUR	
Schulgeld		tatsächlicher Bedarf	- nach Einzelfallprüfung
Gründung eines eigenen Hausstandes	einmalig	bis 400 EUR	- nach Vorlage des Mietvertrages - Abrechnung anhand Belege
Brille	jährlich	bis 50 EUR	- Abrechnung anhand Belege
Motivationsprämie	monatlich	35 EUR	- bei vollständiger Überleitung der Bezüge - bei vollständiger Anwesenheit mit Vorlage des Nachweises

Weitere Leistungen werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag ohne Antragstellung finanziert:

Pauschalbetrag	monatlich	25,00 EUR
----------------	-----------	-----------

Folgende Leistungen sind mit dem Pauschalbetrag abgegolten:

- Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe,
- Urlaubs- und Ferienreise,
- Lehr- und Lernmittel,
- Hobby/Freizeit,
- Personalausweis/Reisepass

3.3. Internate und Wohnheime, eigener Wohnraum

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung können im Einzelfall die Kosten für die Unterbringung übernommen werden, insofern diese angemessen sind und keine unverhältnismäßig hohen Mehrkosten entstehen. Soweit nicht durch Andere abgedeckt, wird der Lebensunterhalt entsprechend dem gültigen Regelsatz gem. § 20 SGB II und gem. § 28 SGB XII sichergestellt.

4. Finanzielle Leistung für weitere Hilfen

4.1. Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)

Über die Kosten wird im Einzelfall analog der Hilfen zur Erziehung entsprechend dem jeweils notwendigen Bedarf entschieden.

4.2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Über die Kosten wird im Einzelfall für jede Person (Mutter/Vater/Kind/Kinder) analog der Hilfen zur Erziehung entsprechend dem jeweils notwendigen Bedarf entschieden.

4.3. Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Die Hilfe wird entsprechend dem individuellen Bedarf in geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die laufenden Leistungen werden in Höhe des durch die Entgeltkommission des Freistaates Sachsen bestätigten Entgeltes für die Einrichtung getragen.

Nicht mit dem Entgelt abgegoltene Leistungen werden nach Rechnungslegung wie folgt gewährt:

➤ ohne Antragstellung

Geburtstag	jährlich	10 EUR
Weihnachtsgeschenk	jährlich	15 EUR

4.4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Über die Kosten wird im Einzelfall analog der Hilfen zur Erziehung entsprechend dem jeweils notwendigen Bedarf entschieden.

4.5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Über die Kosten wird im Einzelfall analog der Hilfen zur Erziehung entsprechend dem jeweils notwendigen Bedarf entschieden.

4.6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Über die Kosten wird im Einzelfall analog der Hilfen zur Erziehung entsprechend dem jeweils notwendigen Bedarf entschieden.

5. Finanzielle Leistungen während Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Das Taschengeld wird in Höhe der Landesregelung ab dem ersten Tag gewährt.

➤ mit Antragstellung bei notwendigem Bedarf

Erstausrüstung	einmalig	bis 150 EUR	- nach Prüfung des ASD - Vorlage Liste der vorhandenen Bekleidung - Vorlage Liste der benötigten Kleidung
Lehr- und Lernmittel	einmalig	bis 50 EUR	

Die Kosten werden ab dem 1. Monat der Inobhutnahme getragen:

➤ ohne Antragstellung

Geburtstagsgeld	20 EUR
Weihnachtsgeld	30 EUR
Urlaubs- und Ferien- reise	150 EUR

Die Kosten werden ab Beginn des 2. Monats der Inobhutnahme getragen:

➤ ohne Antragstellung

Bekleidungsgeld	monatlich	35 EUR	
Brille	jährlich	bis 50 EUR	- Abrechnung anhand Be- lege

6. Grundsätzliches

Die angegebenen Beträge sind Höchstbeträge. Im begründeten Einzelfall sind Abweichungen möglich bzw. können Leistungen gewährt werden, die nicht in der Richtlinie benannt sind.

Die Grundlage der Entscheidung bildet der Hilfeplan in Absprache mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und orientiert sich am Bedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Zu diesen Einzelfallentscheidungen zählen unter anderem:

- Übernahme der Hortgebühren,
- Teilnahme an Schulsozialarbeit,
- Nachhilfeunterricht

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Wirtschaftliche Jugendhilfe vom 01.01.2016 außer Kraft.

Pirna, 19.05.2021

M. Geisler

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.